



III, 28.

228.



III, 28.



4.
Sr. Königl. Maj. in Bohlen/

und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/
r.

General-Consumtions-

Accis - Ordnung

In

Denen Städten der Graff=
schaft Mannsfeld

Chur = Sächsischer Hoheit

Anno 1715.



DRESDEN,
Druckts der Königl. Hof- und Accis-Buchdrucker, Joh. Nidel.

Vom Getränke.



Vom Eymer Alicant Spanisch Malvasier, Bastard, Sect, Frontiniac, und andern köstlichen und raren Weinen	2.
Vom Eymer Rhein-Mosel- oder Neckar-Wein, wie auch Bleichert	I. 12.
Vom Eymer Francken- oder Franz- auch fremden un- aus andern Provinzen eingebrachten Landwein	I. 6.
Von allerhand Weinen, womit ein Kauffmann oder Wein-Händler Parthey- oder Stückweise handelt, muß er geben vom Eymer Spanisch-Rhein Mosler- und Neckar-Wein	12.
Gleichergestalt vom Eymer Franz- oder Francken- Wein, womit gehandelt wird	6.
Vom Eymer Land-Wein aus Ihr. Königl. Majest. Landen, so in denen Städten consumiret wird	12.
Vom Eymer einländischen unabgezogenen Wein, so vor denen Städten gewonnen wird, es wohne der Eigenthümer des Weinbergs entweder in der Stadt, oder halte sich sonst inn- oder außershalb Landes auf, sofort bey der Presse	4.
Wann ein Bürger Weinberge auf dem Lande hat, und den Most oder unabgezogenen Wein in die Stadt, wo er wohnet, kommen läßt, darff er nur gleich so viel als von dem, so vor der Stadt gewonnen, entrichten, nemlich vom Eymer	4.
Wann ein Bürger vom ausländischen Most oder unabgezogenen Landwein kauft, vom Eymer	8.
Vom Quart Rheinischen, Francken- oder Franz- Brandtwein	I.
Oder nach solcher Proportion vom Eymer, Wenn engros damit gehandelt wird, vom Eymer	I.
Vom Quart Unis-Kümel-Calmus-Citronen-Angelikan-Brandtwein, welchen ein Frembder ins Land bringet,	I. 6.
Vom Quart gemeinen Korn-Brandtwein, so vom Lande in die Stadt kommt	6.
Vom Quart so aus einer Stadt, wo die Accise ist, in die andere gehet, der Verkäuffer	3.
Vom Quart, so ein Schencke oder Consumente an dem Orte seiner Wohnung von einem Brandtwein	

wein-Brenner, welcher solchen nicht einzeln aus- schenckt, sondern an Eymern oder Tonnen ver- kauft, bekömmt der Verkäufer		
Die Apothecker und Materialisten vom Quart zu distilliren, über den Impost, welchen der Verkäuf- fer bereits davon entrichtet,		3.
Wenn der in Städten gebrandte Korn-Brandte- Wein ausserhalb Landes gehet, wird nichts da- von gegeben.		6.
Vom Eymer Wein-Esig		
Zieter oder Bier-Esig		12.
Von einem Drey-Tonnen-Faß Duchstein, Gose und allerhand ausländischen Breyhan		8.
Vom Faß Eulenburger und allen aus Ihro Königl. Majestät Landen herkommenden Bieren	4.	
Vom Faß Zerbster, auch andern ausländischen Bier	2.	
Von einem Faß Bier, so aus einer Stadt in die an- dere gehet, oder auch von denen Orten auf dem Lande, welche die Brau- auch die Gerechtigkeit ihr Bier auswärts zu verkaufen haben	3.	
Von einem Faß eingebrauenen Stadt-Bier, so in- nerhalb der Stadt oder in denen Vorstädten ausgeschenckt wird	1.	
Von einem Faß Bier-Höfen zum Brandtwein	1.	
Von einem Eymer Wein-Höfen	4.	
Was an Bier aus den Städten abgehohlet, oder verfahren wird, bleibet frey.	1.	8.
Von einem Faß einheimischen Bier, so der Haus- wirth bey Ehren-Gelacken oder sonsten con- sumiret		
Von einem Faß Bier oder Breyhan, so aus der Magdeburgischen in die Sächsl. Hoheit gehet		18.
Hierüber von jedem Eymer Getränke, an in- und ausländischem Wein, Brandtwein, Bier oder Breyhahn,	2.	
Und zwar muß sothanes Eymer-Geld vom ein- gebrauenen Stadt-Biere oder Breyhahn vor dem Unterzünden, ingleichen von dem in der Stadt gemachten Brandtwein, so bald er fer- tig, und in Gefäße eingefüllet, von allen ein- kommenden Wein, Bier und Brandtwein a- ber sofort beyhm Eingange vergeben werden.		8.
Der Brandtwein-Brenner, welcher die Schrot- Acci-		

Accise entrichtet, darff von dem einzeln Verkauf und Ausschancf des Brandteins nichts geben.

Ingleichen, wenn beyhm Brauen es an gehörigen Ingredientien, oder an des Brauers Fleiß nicht gemangelt, das Bier aber durch Ungewitter, Frost oder andere casus fortuitos umschlagen oder Schaden nehmen solte, so würde nach beschehener Untersuchung und befinden der Impost billichmäßig moderiret.

II.

Vom Getreyde.

I. Vom Getreyde, so in die Stadt vom Lande gebracht wird.

Vom Wispel Erbsen, Graupen, Hirse und anderen Grüze, so einzeln auf dem Markte verkauft wird, nach Eislebischem Maas =
Oder vom Scheffel =

I. 12.
I. 6.

Und muß der Impost in andern Städten, wo kein Eislebisches Maas ist, proportionirlich darnach eingerichtet werden.

Vom Scheffel Weizen, Roggen oder Gersten, =
Vom Scheffel Hafer oder Wicken =
Vom Scheffel Rübe-Saamen =

6.
4½
I. 6.

Die vorgesezte Impost giebet der Käufer, wenn aber der Hirse oder Grüze Pfund- oder Maasweise verkauft wird, muß der Verkäufer selbigen entrichten, w doch siehet ihm frey, die Accise auff die Waaren zu schlagen.

2. Vom Korn, welches ein ander Einwohner von dem, so Ackerbau in der Stadt treibet, oder mit Korn handelt, kauft, muß gleich so viel als von eingehenden Korn bezahlet werden.

3. Vom Zuwachs, wenn der Ackermann in der Stadt sein eigen gewonnenes Korn in die Mühle bringet.

Vom Scheffel Weizen Malz =
Vom Scheffel Gersten-Malz =
A 3 Vom

3.
2. 6.

	Thl.	gl.	pf.
Vom Scheffel Brandtwein: Schroth ein Acker- mann/ auch ein anderer/ welcher den Eingangs- Impost nicht entrichtet/ und den Brandtwein einzeln ausschendet/		3.	
Vom Scheffel Brandtwein: Schroth diejenige/ so ihn nicht einzeln ausschendet/ sondern Eimer- Tonnen- oder Fass- weise verkauffen/		2.	3.
Vom Scheffel Weizen zum Scharrenbacken/		3.	
Vom Scheffel Weizen zum Hausbacken		2.	
Vom Scheffel Weizen zur Stärke/ welche zur Handlung oder eigenen Consumption gemacht wird/		2.	
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken		2.	
Vom Scheffel Roggen zum Hausbacken		1.	6.
Vom Scheffel Roggen zur Mast		1.	
4. Vom Getreyde, welches bey dem Ein- gange oder Einkaufe veraccisiret, wann es in die Mühle gehet.			
Vom Scheffel Weizen-Malz		2.	6.
Vom Scheffel Gersten-Malz		2.	
Vom Scheffel Brandtwein: Schroth zur Hand- lung		1.	9.
Vom Scheffel Brandtwein: Schroth zum Aus- schencken/		4.	
Vom Scheffel Weizen zum Scharrenbacken		2.	6.
Vom Scheffel Weizen zum Hausbacken		1.	6.
Vom Scheffel Weizen zur Stärke		1.	6.
Vom Scheffel Roggen zum Scharrenbacken/		1.	6.
Vom Scheffel Roggen zum Hausbacken		1.	
Vom Scheffel Roggen zur Mast			6.
Von einem ieden Scheffel Getreydig/ so auff Wu- cher ausgethan wird/		1.	

III.

Vom Scharren- und Haus-
Schlachten.

I. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem fünf- oder mehrjährigen Ochsen/
durchgehends

1102

1102

Von

Von einem drey- oder vierjährigen Kinde oder Stier,
 auch von einer Kuhe,
 Vom Schweine,
 Vom Kalbe, Hammel, Schaaf, Zieg- oder Ziegenbock
 Vom Lamm, Säuger oder Hückelein

16.
6.
2.
1.

II. Vom Haus- Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier
 Von einer Kuhe
 Vom Schweine in sechs Monaten, als vom Anfang
 Septembr. bis Ausgang Febr.
 Von den sechs übrigen Monaten
 Vom Span- Ferkel,
 Vom Kalbe, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock
 Vom Säuger, Lamm oder Hückelein
 Vom Welschen Hahn oder Hennen
 Von einer Gans

12.
8.
3.
2.
1.
1.

6.
4.
3.

Die Soldaten sollen sich des Schlachtens zum
 Verkauf, als zu andern Haushaltungen, gänzlich
 enthalten.

Der Schlächter gibt von Ochsen- und andern
 Häuten, auch Talch, wenn solche innerhalb
 des Landes verkauffet werden, keinen Accis.

An den Orten, wo ein ziemliches geschlachtet wird,
 und die Scharrenschlächter eine starcke Haus-
 haltung haben, soll nach Befinden ein Ochse
 und zwey Schweine, gegen Abstattung der Ac-
 cis zum Hausfchlachten, jährlich passiren.

Wenn einem Bürger und Einwohner von ihrem
 Kindvieh was verunglücket, tödtlich gestossen,
 oder sonst zu Schaden kommen, und dahero
 solches mager abschlachten muß, soll er nur den
 halben Impost davon abstatten.

IV.

Von Victualien.

Von allerhand Delicatessen, Victualien und Hö-
 fcher- Waaren, an Butter, Käse, Speck,
 Schmeer, Schollen, Stockfisch, Klippfisch,
 Pickling, Hering, Neunaugen, eingefalzenen
 und trockenen Lachs, auch andern Fischen, und
 dergleichen, derjenige, welcher solche von Ham-
 burg,

	Thl.	gl.	pf.
burg, oder andern auswärtigen Drthen kom- men läst, und solche entweder bey Fässern, Tonnen, Centnern und Stücken, oder auch einzeln verkaufft, à 100. Thlr.	2.	12.	
Oder vom Thlr.			7 $\frac{1}{2}$
Ein Groß-Händler, welcher dergleichen Parthen- weise verkaufft, er lasse solche in die Stadt, wo er wohnet, oder durch andere Heerstraßen vor- bey in andere Länder gehen, von 100. Thlrn.	1.	6.	
Die Höcker, welche sich von den Groß-Händlern mit dergleichen Waaren versehen, geben über dem Handlungs-Impost von 1. Tonne Hering			3.
Einer Kippe Schollen			1.
Einem Viertel Butter			3.
Einem Achtel oder Hosen			1.
Einem Centner Käse, oder Stockfisch, Klippfisch, Speck, Schmeer und dergleichen,			6.
Einem Väßgen Neun-Augen			2.
Einem Stroh Picklinge,			4.
Und also von andern Stücken, wie solches nach dem Werth billichmäsig zu treffen.			4.
Wenn ein Handels-Mann oder Höcker in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen bereits veraccisirte Victua- lien erhandelt, wird derselbe an dem Drthe des Einkauffs frey passiret, an dem Drthe seiner Wohnung aber, muß er von neuem entrichten von 100. Thalern	1.	6.	
Von den einzeln Stücken aber darff von neuem der vorher specificirte Impost nicht gegeben werden.			
Die Einwohner in Städten, welche nicht von den einheimischen Kauffleuten ihre benöthigte Vi- tualien kauffen, sondern solche aus der ersten Hand zu Wasser oder zu Lande kommen las- sen, geben vom Thaler			1.
Ingleichen ein frembder Kärner von Butter und andern Victualien, welche er einzeln aushö- ckert, vom Thaler			6.
Andere frembde Kauffleute, welche dergleichen Waaren und Victualien ins Land und in die Städte bringen, außerhalb den Jahrmärkten von 100. Thalern			4.
Oder			

	Ebl.	gl.	pf.
Oder vom Thaler			1.
In den Jahrmärkten von hundert Thalern	3.		
Oder vom Thaler			9.
Von allen vom Lande in die Stadt gebrachten und in den Wochenmärkten, oder auch sonst ver- kauften Viualien, Feder-Vieh, Garten-Gewächsen, Obst und dergleichen, es mögen solche Nahmen haben, wie sie wollen, vom Thaler			9.
Dieses giebet der Verkäufer, und schlägt es auf die Waaren.			
Und also ist es auch mit den Fischen, so bey den Städten gefangen, zu halten.			
Wann ein Bürger aus der einen Stadt auf den Jahr- oder Wochen-Märkten in der andern Stadt allerhand Viualien von einländischen Handels-Leuten, dem Land-Manne, oder von Fremdden erhandelt, gibt er an dem Orte des Einkaufs vom Thaler			9.
Und verbleibet an dem Orte, da er wohnet, dagegen frey.			
Vom Scheffel Salz, Eislebisch Maas	2.	3.	
Vom Pfund fremdden Toback		1.	
Vom einländischen, nach dem Werth von hundert Thalern	2.		
Von hundert Granat- oder Aepffel de China		12.	
Von hundert Pomeranzen oder Citronen,		8.	
Von hundert Ausern in Schalen oder ausgeschnitten, durchgehends		4.	
Von hundert Muscheln		1.	
Von allerhand Wildpret, so verkauft wird, nach dem Werth, der Verkäufer vom Thaler		1.	
Vom Schock Krebs			4.
Vom Scheffel trockenen Rüben		1.	
Vom Scheffel Möhren und andern Rüben,			4 $\frac{1}{2}$
Ein ieder fremdder Becker vom Fuder Semmeln oder Brodt			
Die Kuchen-Becker von jedem Kasten		12.	
Oder nach dem Werth, vom Thaler		4.	
Wenn aber einheimische Becker aus andern Städten Semmeln, Brodt oder Pfeffer-Kuchen bringen und verkaufen, verbleiben sie von dem Impost befreyet.		1.	

Die

Die Accis-Einnehmer sollen die Accisanten, sonderlich die Fremdden, auff schleunigste abfertigen, und sie nicht vergeblich auffhalten.

V.

Von Kauffmannschafften/ Materialien und Manu- cturen.

Von Jouwelen, womit die Juden handeln, auch von Gold- und Silber- Arbeit, von hundert Thalern

3.

Von allerhand und zur Uppigkeit zielenden, auch Apotheker- und Materialisten- Waaren, ingleichen von Cammer- Tuch und Leinwand, Zobel, Nardern, und andern kostbahren Rauchwerck, von hundert Thalern

3.

Oder vom Thaler

9.

Von andern gemeinen Krahm- Waaren, Kauffmanns- Gütern, Materialien, fremdden und einheimischen Manufacturen, auch gemeinen Rauchwerck, von hundert Thalern

2. 12.

Oder vom Thaler

7 $\frac{1}{2}$

Von allerhand Kauffmannschafften, auch Gütern, womit en gros entweder innerhalb denen Städten oder außwärts gehandelt wird, von hundert Thalern

1. 6.

Wenn ein Kauffmann oder Einwohner in einer Stadt von dem Kauffmann in der andern Stadt dergleichen veracciste Güther außershalb denen Jahr- Märkten erhandelt, wird derselbe an dem Orthe des Einkaufs frey passirt, an dem Orte seiner Wohnung aber muß er von neuem entrichten, von hundert Thalern

1. 6.

Geschicht es aber in denen Jahrmärkten, gibt er an dem Orthe des Einkaufs der völligen Impost, als zwen und einen halben Rthler pro cent.

Oder vom Thaler

7 $\frac{1}{2}$

Von Waaren und Materialien, welche ein Bürger oder Handwercksmann selbst von andern Orten

then

	Thl.	gl.	pf.
then und aus der ersten Hand kommen läßt, von hundert Thalern	2.	12.	
Wenn ein Bürger sich mit allerhand Nothwendig- keiten, in specie zur Kleidung, aus andern frem- den Orthen und Städten versiehet, muß er sol- ches durch den ThorSchreiber oder Visirer be- sichtigen lassen, und nach dem Werth von hun- dert Thalern entrichten	4.		
Von allerhand Kauffmanns-Güthern und Wa- ren ein frembder Kauffmann oder Hausirer in- oder ausserhalb denen Jahr-Märctten ohne Unterscheid von hundert Thalern	4.		
Von solchen Waaren, welche die Kauffleute und Krähmer zum Nachtheil der Nahrung der ein- heimischen Handwerker, von auswärtigen Orten kommen lassen, zum Exempel, Leder, Seisse, Licht, Falch, Honig, Kuchen, und der- gleichen, vom Thaler	1.		
Von allerhand einländischen und hier gefertigten Manufakturern, Tüchern, Strümpffen, und der- gleichen, vom Thaler			6.
Und verbleiben solche, wann die Tuch- oder Zeug- macher solche selbstens auswärts verführen, von fernern Impost bestreyet.			
Von Stücken Pohlischen, Schlesiſchen, Spani- ſchen, Dofinischen und dergleichen Tuchen, wel- che der einheimische Kauffmann innerhalb Lan- des Stück- oder Ellen-weise verkauft,	2.		
Der Frembde, welcher dergleichen ins Land bringet,	3.		
Ein einländischer Kauffmann, welcher Ballenweise auswärts damit handelt, von 100. Thalern	3.		
Von Spanischen, Französischen, Englischen, und Holländischen kostbaren Tüchern, wie auch von Dragetten und Stoff, vom Thaler	1.		
Von allerhand Kauffmannschafften, welche mit ein- ländischen Waaren, so nicht füglich Stück-wei- se zubelegen, getrieben werden, nach dem Wer- the des Einkaufs, vom Thaler			6.
Von einer Tonne Honig	8.		
Vom Pfunde Wachs			2.
Vom schweren Stein Flachs oder Hanff			6.
Wann ein einheimischer Kauffmann mit auswärti- gem oder inländischen Rind-Vieh und Pfer- den			

	Thl.	gl.	pf.
den Handlung treibet / und solche inn- oder auß- serhalb Landes verkaufft / gibt er / wo er sesshaft / von hundert Thalern	2.	12.	
Der mit Hammeln handelt / vom Stück		1.	
Vom Schaaf			9.
Von allerhand Vieh / so vom Lande in die Städte auf Jahrmärkte gebracht / und daselbst ver- kauft wird / vom Thaler			3.
Hieroon bleibet der Abel befreuet.			
Der auswärtige Kauffmann / welcher allerhand Vieh zu Märkte bringet / nach dem Werth / von hundert Thalern	3.		
Von gemäsetem Vieh / wenn es von denen Bürgern in den Städten hinauswärts oder an die Flei- scher und andere innerhalb den Städten ver- kauft wird / vom Thaler			7 $\frac{1}{2}$
Vom Kalbe / so ein Bürger inn- oder außerhalb der Stadt von seiner eigenen Zucht verkauffet / Gleichergestalt nach Proportion von andern kleinen Vieh.			9.
Dasern auch ein Fleischer von seinem erhandelten Vieh etwas Stückweise hin und wieder ver- kauft / gibt er gleichfalls vom Thaler			6.
Von allerhand Bau- und Nutz- Holz- Brettern / Bohlen / Latten / und dergleichen / nach dem Werth / von hundert Thalern	2.	12.	
Oder wie jede Art füglich mit einem Impost ge- troffen werden kan.			
Von Brenn- Holz der frembde oder einheimische Handels- Mann / nach dem Werth / von hun- dert Thalern	2.		
Vom Schock Felgen		2.	
Von einem Paar Rädern / so ein Frembder in die Stadt bringet /		1.	
Vom Scheffel Aischen			1.
Vom Schock großen Band- Stöcken			6.
Von Erd- und Dach- Rinnen / nach dem Werth / vom Stück 6. Pfennige bis		1.	
Vom Fuder Nutz- Holz mit 4. Pferden /	2.		
Mit 2. Pferden	1.		
Vom Fuder Borcke / so zur Lohbe gestossen /	2.		
Vom Schock Hopff- Stangen			9.
Vom Fuder Brenn- Holz mit 3. oder 4. Pferden	1.		

Mit

	Thl.	gl.	pf.
Mit 2. Pferden			6.
Vom Fuder Zaun-Ruthen,			6.
Vom Fuder Holz-Kohlen mit 4. Pferden,	2		
Mit 2 Pferden	1.		
Dergleichen von Stein-Kohlen mit 4. Pferden	2.		
Mit 2. Pferden	1.		
Vom Fuder Böttger Arbeit, Dauben, Mulden, Harcken, Sensen, Bäumen, Schippen, Pack- trögen und andern Holz-Waaren nach dem Werth vom Thaler			9.
Vom Duzend hölzernen Kannen	1.		
Vom Schock Teller	1.		
Vom kleinen Stein Wolle, so in die Stadt gebracht, und daselbst an Handels-Leute verkauft, oder auch bey denen Nembtern, und von Adel, oder sonsten auf dem Lande erhandelt und auswärts verführet oder hinwieder innerhalb Landes verhandelt wird			6.
Vom kleinen Stein Wolle, so die Tuchmacher kaufen	1.		
Vom Stein Raub-Wolle			3.
Die Tuchmacher verbleiben von der Wolle, welche sie selbst verarbeiten, befreuet.			
Von einer Ochsen-Rinder-oder Rüb-Haut, welche die Schuster, Sattler, Riemer, Weiß- und Loh- Gerber kaufen, und selbst gerben lassen, obn Unterschied, der Käufer	1.		6.
Hiervon seynd auch nicht die Häute von dem Vieh, welches der Handwerksmann selber schlach- tet, befreuet.			
Von dergleichen Häuten, so aus einer Stadt wie- der in die andere verkauft und gehohlet werden von jedem Stücke	2.		
Vom Decher Leder, so vom Fleischer aufferhalb der Stadt verfahren wird	18.		
Vom Scharff-Richter Leder, von einer Haut der Käufer in Städten			9.
Wenn der Scharff-Richter solches verführet, giebet er davon nichts.			
Wenn die Schuster oder Gerber von ihrem geerb- ten Leder an andere Dertter etwas verkaufen, vom Thaler			6.
Von einer Tonne Thran der Höcker	4.		
Von einer Tonne Rüb-Del	6.		
Oder vom Scheffel Rüb-Saat, wenn er in die Müh- le gehet	1.		

Von

Von einer Tonne Theer oder Pech der Höcker/oder da er solche in seiner Haushaltung verkauft	2.
Vom Rieß Post-Pappier	2.
Von andern Schreib-Pappier	I.
Vom grauen Pappier	9.
Von ieden Spiel-Karten	6.
Von Eiffe / blauer und weisser Stärke/ welche die Frembden in die Städte bringen/ vom Thaler	I. 6.
Von allerhand Gesäme vom Thaler	I.
Von hundert Ziegen- oder Bock-Fellen/ der Käufer	I.
Oder von iedem Stück	3.
Von 100. Schaaff-Fellen klein und groß	6.
Von iedem hundert Kalb-Fellen	8.
Oder von iedem Stück	I.
Vom Wispel Hopffen/ so in die Stadt gebracht und verkauft wird/	I.
Von Bau-Materialien giebt der Verkäufer/ welcher damit handelt/ oder derjenige/ welcher solche von andern Orthen verschreibet/ von hundert Mauer- oder Dach-Steinen	6.
Von hundert Hohl- oder Forst-Steinen/	I.
Von andern Bau-Materialien nach dem Werth von hundert Thalern	2. 12.
Hievon sind die Abgebrannten und diejenigen/ welche gang wüste und ledige Stellen anbauen/ auch noth- wendig ihre Häuser repariren müssen/ befreuet.	
Vom Franz- oder andern frembden Glas/ vom Thlr.	9.
Dergleichen von Schleiff- und Weßsteinen/ vom Thlr.	9.
Vom Fuder Töpffen/ welche ein Fremder in die Stadt bringet/	8.
Von einem Karn nach advenant	4.
Von 100. Töpffen/ welche ein Fremder in einer Stadt aus der andern abholet/ an dem Orte des Einkaufs	4.
Vom Ofen gebrandter Töpffe nach dem Werth vom Thaler	6.
Vom Mandel Stroh oder Stroh-Schöben	3.
Vom Schock Rohr-Schöben	6.
Vom Fuder Heu oder Grumet/ welches in die Stadt oder zu Marckte gebracht wird/ nach Unterschied der Fuder/ I. bis	2.
Die Künstler und Handwerksleute/ wie die auch Nahmen haben mögen/ geben von dem Nahrhaff- tisten bis zu dem geringsten/ nach Proportion ied- wedem Zustandes und Gewerbes/ ein gewisses Nahrungs-Geld Monathlich von 16. bis 4. gl.	

Die

	Thl.	gl.	pf.
Die Tage-Löhner nach Unterscheid der Orte von 4. bis 1. Gr.			
Die Comcedianten täglich		1.	
Die Daullisten, Bruch-Schneider, Markt-Schreiner und dergleichen, welche nicht beständig in denen Städten wohnen, täglich, sie stehen aus oder nicht		3.	
Die Glücks-Krähmer und dergleichen Personen, so mit Dreh-Eisen, Buch-Niemensfechen, Trichtern und Würffeln ihre Handthierung treiben, so lange sie an jedem Orte verharren, täglich Und also soll es auch mit den Gauclern gehalten werden.		12.	
Diejenigen, so mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren umziehen		12.	
Die Juden ohn Unterschied der Waaren von jedem Hundert			
Die Künstler und Handwerker geben von den rohen Materialien, so sie von dem einheimischen Kauffmanne kaufen, keinen Impost, auffer was in dieser Ordnung absonderlich belegt, auch nicht auf den Jahrmärkten von der Lösung, noch sonst von der Arbeit, so sie aus denen bereits versteuerten Materialien gemacht.	4.		
Es giebt Verkäufer von Victualien, Gütern und Waaren weder inn- noch auffer den Jahrmärkten, wenn sie veraccisiret, etwas.			
Der Tuchmacher giebet von der Wolle, wenn er solche selber verarbeitet, nichts.			
Denen Abgebrannten und neuen Anbauenden, auch denen, so nöthige Reparaturen haben, passiren die Materialien frey.			
Wenn Waaren gegen Waaren verfochen werden, giebt nach Unterschied der Güter jeder die Helffte Imposten.			
Die, so Brand- und wüste Stellen anbauen, bekommen nach beschener Besichtigung von jedem hundert Thaler Baukosten, von der Accise ein gewiß Abschreiben, und sind zehn Jahr frey von andern Bürgerlichen Oneribus, auch von der Einpartierung.			
Derjenige neue Bürger, welcher einige Mittel in die Stadt bringt, ein Haus kauft, sein Gewerck			

anfängt, oder solches binnen Jahres-Frist
zu thun Versicherung stellet, soll ein Jahr von
Imposten, auch der Einquartierung frey seyn.
Das durchgehende und Fremdden zustehende Gut
bleibet, wenns angegeben und untersucht
worden, von der Accise befreuet.
Die Geistliche, Kirchen- und Schul-Bediente, auch
Hospitälre seynd, was sie vor ihr Haus con-
sumiren, auff Passir-Zettel frey, iedoch sind
die Pächter und Vorsteher der Hospitälre
deshalber zu verenden.

Datum Dresden / den 26.
Augusti, Anno 1715.

Augustus Rex.



Christoph Henrich von Watzdorf,

Wilhelm Christian Sternickel, S.

Na 2966. 40

ULB Halle

002 273 322

3



SB

n. 6





Sr. Königl. Maj. in Koblen/

und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/

z.

General-Consumtions-

- Ordnung

In

Städten der Graff=
t Mannsfeld

Sächsischer Hoheit

Anno 1715.



DRESDEN,
Hof- und Accis-Buchdrucker, Joh. Kiedel.

